

Musikschule Coesfeld

Die Verbandsvorsteherin

Öffentliche Beschlussvorlage 092/2018

Verbandsvorsteherin
gez. Dr. M. Boland-Theißen

Federführung:

43 - Kultur und Weiterbildung

Produkt:

Datum:

19.04.2018

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musik-
schule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Ro-
sendahl" 09.05.2018

Entscheidung

Überarbeitung der Gebührensatzung der Musikschule Coesfeld

Beschlussvorschlag (1):

Die vorgelegte Systematik zur Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule Coesfeld wird beschlossen.

Beschlussvorschlag (2):

Die als Anlage beigefügte 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird beschlossen.

Die Zweckverbandsversammlung hat für die Neufassung Kriterien beschlossen (Vorlage 319/2017). Sie lauten:

1. Besonders gefördert werden Angebote der Breitenförderung, weil hier insbesondere Kinder unabhängig von ihren Herkunftsfamilien gefördert werden können.
2. In durch Musikschullehrern geprüften Einzelfällen findet eine Begabtenförderung im Falle des kontingierten Einzelunterrichts (30 Minuten) und des dann in Zukunft zu kontingentierenden 2er Unterrichts (45 Minuten) statt.
3. Um zu einer noch differenzierteren Abbildung der Einkommensverhältnisse zu kommen, sollen drei weitere Einkommensgruppen (bis 65.000 € Jahreseinkommen, bis 75.000 € und über 75.000 € Jahreseinkommen) hinzugefügt werden.
4. Der Kostendeckungsanteil wird ein Anzeiger für den Grad der kommunalen Förderung. Der Kostendeckungsgrad durch die Eltern soll bei der Breitenförderung geringer sein als bei der Förderung von Instrumental- und Vokalunterricht. Der Einzelunterricht 30 Minuten und der 2er Unterricht 45 Minuten wird für Begabte ebenfalls gesondert gefördert.

Ebenfalls beschlossen wurde, dass ab dem Schuljahr 2019/2020 schuljährlich die Gebühren um 1,5% angehoben werden.

Die Einführung einer neuen Systematik verbunden mit einer Gebührenanpassung ist komplex, weil:

- Die Angebote der Musikschule neu systematisiert werden.
- Eine Gebührenanpassung nach den oben genannten Kriterien erfolgen soll.
- Unterm Strich mehr Gebühren eingenommen werden sollen.

Durch die Einführung der weiteren Gehaltsstufen wird ein differenziertes und transparentes Gebühren-tabelleau erzielt.

Die neue Unterrichtssystematik

Instrumental- und Vokalbereich für Kinder und Jugendliche

Es wird eine neue Kategorie eingefügt: Der Dreierunterricht und der Vierer- bis Fünfer-Unterricht im Vokal- und Instrumentalbereich anstelle des bisherigen Dreier- bis Fünfer-Unterrichts.

Bedingt durch den demografischen Wandel gibt es weniger Schüler, die zu einer altershomogenen Gruppe, bei einem Instrument auf dem gleichen Ausbildungsniveau zusammengefasst werden können. Das bedingt ein Anwachsen von Dreiergruppen im Instrumental- und Vokalbereich, die daher als eigene Kategorie in der Gebührensatzung berücksichtigt werden sollen. Für die Fälle, in denen vier oder fünf Schüler in einer Gruppe unterrichtet werden können, soll eine angepasste Kategorie mit einer im Verhältnis zur Dreiergruppe niedrigeren Gebühr eingeführt werden. Statt wie bisher 60 Minuten wird der Unterricht in 45 Minuten konzentriert.

Unterricht in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Die letzten Jahre standen im Zeichen des Ausbaus der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Schulen und wurden besonders gefördert. Durch die Einführung von JeKITS konnte ein wichtiger Schritt hin zur Breitenförderung getan werden. Der Bereich des sogenannten Klassenunterrichts eröffnete ein Experimentierfeld für weitere, besonders geförderte neue Angebote. Diese gilt es nun mit dem Instrumental- und Vokalbereich zu harmonisieren.

Bedingt durch den demografischen Wandel hat sich seit JeKITS die Gruppengröße bei individuellen Lerngruppen in Schulen von einer Klassenstärke hin zu einer kleineren Gruppe entwickelt. Dies betrifft überwiegend Angebote für die 4. Klasse im Anschluss an JeKITS. In 2016 gab es in diesem Bereich 156 Belegungen. Dem muss Rechnung getragen werden. Daher sollen in der neuen Gebührensatzung für Gruppengrößen in Schulen, die den Gruppengrößen im Instrumental- und Vokalunterricht entsprechen, die gleichen Gebühren angesetzt werden. Hierbei kommt es in Einzelfällen in den höheren Einkommensgruppen zu deutlichen Gebührenerhöhungen. Das ist im Interesse aller Gebührenzahler jedoch gerecht und spiegelt die gewährte Leistung wieder.

Klassenunterricht kann daher als feste Gebührengroße entfallen. An die Stelle sollen individuelle Kooperationsvereinbarungen mit Schulen für größere Gruppen treten, die individuell, orientiert an den Gebühren im Instrumental und Vokalunterricht, berechnet werden.

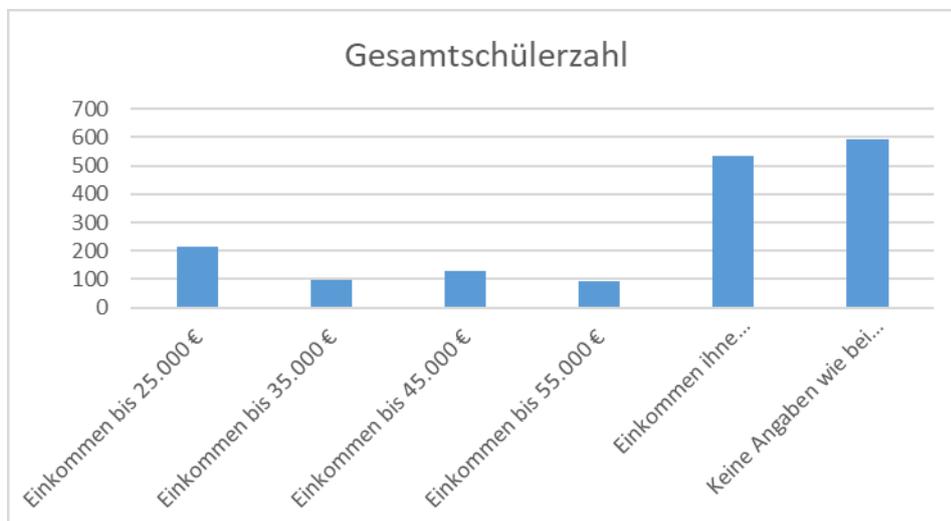
Die neue Gebührensensystematik

Es werden die Gebühren für Kinder und Jugendliche aufgeführt. Erwachsenen zahlen bislang 15% mehr in den vergleichbaren Angeboten. Es wird vorgeschlagen diese Regelung beizubehalten.

Die Einkommensverteilung

Von folgender Einkommensverteilung wird ausgegangen:

Einkommensgruppe	Gesamtschülerzahl
Einkommen bis 25.000 €	214
Einkommen bis 35.000 €	97
Einkommen bis 45.000 €	127
Einkommen bis 55.000 €	92
Einkommen ohne weitere Differenzierung über 55.000 €	535
Keine Angaben wie bei JeKITs oder dem 1. Klassenricht	594



Basis: Mai 2017

Bei den Eltern mit einem Einkommen über 55.000 € liegen der Musikschule keine differenzierten Daten vor.

Um dennoch bei den Hochrechnungen mit den neuen Gebührensätzen zu Einschätzungen gelangen zu können, wurden als Vergleich die Einkommensverhältnisse der Eltern der Kindergartenkinder in Coesfeld herangezogen. Demnach verfügen 12% über ein Jahreseinkommen bis 65.000 €, ca. 3,7 % bis 75.000 € und ca. 16% über 75.000 €.

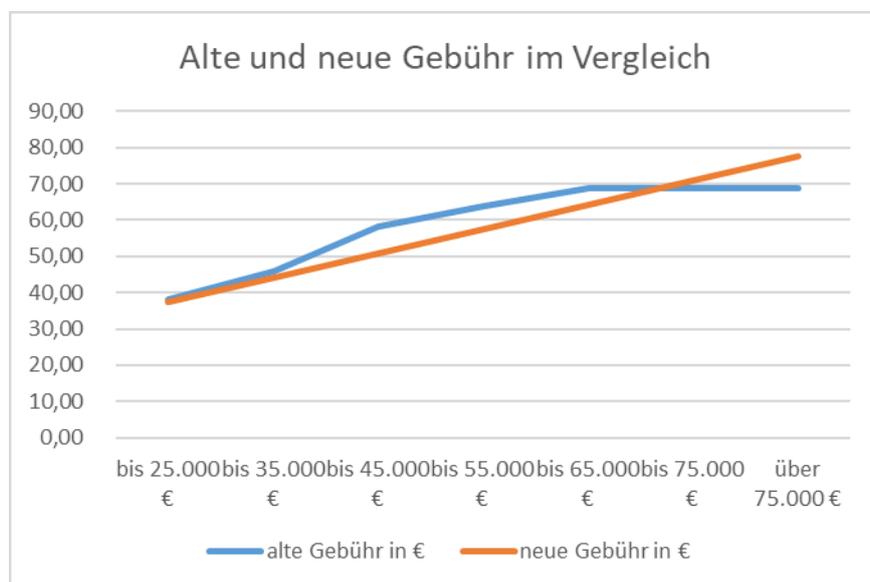
Die Gebührenstaffelung:

Von der gewachsenen Kurve zur definierten Linie

Beispielhaft verdeutlicht sei dies am Beispiel des Einzelunterrichts 30 Minuten.

	alte Gebühr in €	neue Gebühr in €
bis 25.000 €	38,00	37,52
bis 35.000 €	46,00	44,22
bis 45.000 €	58,30	50,92

bis 55.000 €	63,80	57,62
bis 65.000 €	68,80	64,32
bis 75.000 €	68,80	71,02
über 75.000 €	68,80	77,72



Die bisherige Gebührensatzung hat die Gebühr ab 55.000 € und mehr Einkommen eingefroren.

Im Bereich der Einkommen von 45.000 bis 55.000 € stieg die Gebühr moderat an. Die Einkommen bis 35.000 € waren von der letzten Gebührenerhöhung aus sozialen Gründen ausgenommen worden.

Durch die Kopplung an die Kosten wird beim neuen System eine Linearität erzeugt. Die Erhöhung der Gebühr von Einkommensstufe zur nächsten Einkommensstufe muss so gewählt sein, dass in der obersten Gehaltsstufe die Gebühr für eine Musikschule mit einem differenzierten Angebot noch marktgängig ist.

In der bislang obersten Gehaltsstufe von 55.000 € und mehr Jahreseinkommen befinden sich die meisten Eltern der Musikschüler.

Durch die Entlastung der mittleren Einkommensgruppen und die etwas stärkere Belastung der höheren Einkommensgruppen ist insgesamt von einer Erhöhung der Einnahmen (s. Anlage) auszugehen.

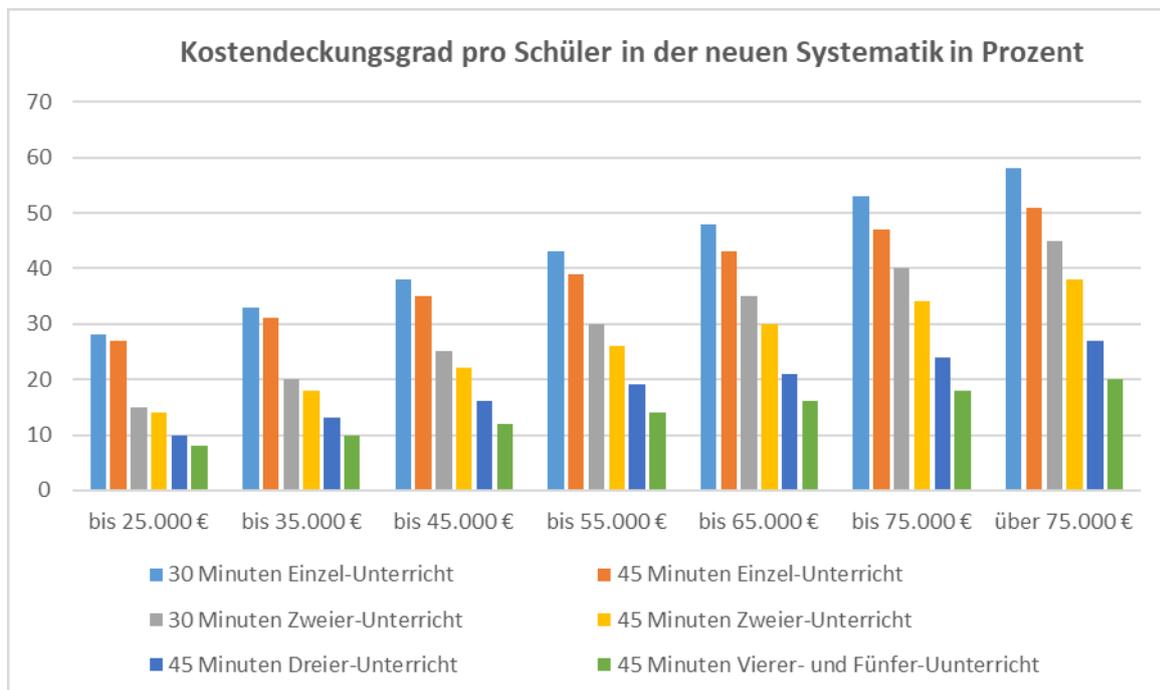
Es bleibt immer ein Restrisiko bei Gebührenerhöhungen. Wenn Schüler nicht mehr voll motiviert sind und von den Eltern motiviert werden, dann kann eine Gebührenerhöhung den letzten Ausschlag für eine Abmeldung geben. Auch im Verhältnis zu anderen Bildungs- und Freizeitangeboten kann der Preis ein entscheidendes Kriterium sein. Wenn dieses Risiko vermieden werden soll, dann kann das nur zu Lasten einer Umlagesteigerung erfolgen. Eine belastbare Hochrechnung von Mehreinnahmen ist nicht möglich. In der Anlage ist eine Hochrechnung erfolgt, vor dem Hintergrund der Verhältnisse Mai 2017 um eine ungefähre Orientierung zu erhalten.

Die prozentuale Beteiligung an den Kosten

Die Kostenbeteiligungsrate von Einkommensstufe zu Einkommensstufe ist in der neuen Gebührensystematik wie folgt gestaffelt im Bereich des Instrumental- und Vokalbereichs:

Kostendeckungsgrad pro Schüler in der neuen Systematik in Prozent

Vokal- und Instrumentalunterricht	30 Minuten Einzel-Unterricht	45 Minuten Einzel-Unterricht	30 Minuten Zweier-Unterricht	45 Minuten Zweier-Unterricht	45 Minuten Dreier-Unterricht	45 Minuten Vierer- und Fünfer-Unterricht
bis 25.000 €	28	27	15	14	10	8
bis 35.000 €	33	31	20	18	13	10
bis 45.000 €	38	35	25	22	16	12
bis 55.000 €	43	39	30	26	19	14
bis 65.000 €	48	43	35	30	21	16
bis 75.000 €	53	47	40	34	24	18
über 75.000 €	58	51	45	38	27	20



Der Bereich der Kindertagesstätten ist in der Anlage abgebildet. Hier gibt es leichte Anpassungen in der neuen Systematik. Sie sind nicht so weitreichend wie im Instrumental- und Vokalbereich.

Mit dieser Stafflung werden die in der letzten Zweckverbandsversammlung beschlossenen Kriterien erfüllt. Die Gruppenförderung wird genauso realisiert wie die Begabtenförderung besonders im Einzel-Unterricht 30 Minuten und im Zweier-Unterricht 45 Minuten.

In der nachfolgenden Gesamtaufstellung werden die bisher genannten Ausführungen, die zur vorgeschlagenen neuen Gebührenordnung führen, in einem Überblick deutlich.

Grundstufenbereich									
	Kindergarten			Instrumental- und Vokalunterricht u.dezentral Musikschule					
Einkommensgruppe	Zwerge 30 Min bis 7 Schüler	MFE 45 M. bis 7 Schüler	MFE 60 M.ab 8 Schüler	Einzel 30 Min.	Einzel 45 Min.	2er 30 Min.	2er 45 Min.	3er 45 Min.	4 - 5er 45 Min.
bis 25.000									
alte Gebühr	13,00	19,00	19,00	38,00	57,00	26,00	33,00	26,00	26,00
Deckungs-beitrag in %	10	10	7	28	29	19	17	13	13
neue Gebühr	13,40	19,90	18,62	37,52	53,73	20,10	27,86	19,90	15,92
Deckungs-beitrag in %	10	10	7	28	27	15	14	10	8
Einkommen bis 35.000									
alte Gebühr	16,00	23,00	23,00	46,00	65,00	34,00	39,00	34,00	34,00
Deckungs-beitrag in %	12	12	9	34	33	25	20	17	17
neue Gebühr	14,74	23,00	23,00	44,22	61,69	26,80	35,82	25,87	19,90
Deckungs-beitrag in %	11	11	8	33	31	20	18	13	10
Einkommen bis 45.000									
alte Gebühr	18,00	27,00	27,00	58,30	79,20	41,70	49,20	40,90	40,90
Deckungs-beitrag in %	13	14	10	43	40	31	25	21	21
neue Gebühr	16,08	23,88	23,94	50,92	69,65	33,50	43,78	31,84	23,88
Deckungs-beitrag in %	12	12	9	38	35	25	22	16	12
Einkommen bis 55.000									
alte Gebühr	20,00	30,00	30,00	63,80	85,80	49,20	56,70	48,30	48,30
Deckungs-beitrag in %	15	15	11	47	43	37	28	24	24
neue Gebühr	17,42	25,87	26,60	57,62	77,61	40,20	51,74	37,81	27,86
Deckungs-beitrag in %	13	13	10	43	39	30	26	19	14

Einkommen bis 65.000									
alte Gebühr	20,00	30,00	30,00	68,80	90,80	53,20	61,70	52,30	52,30
Deckungsbeitrag in %	15	15	11	51	46	40	31	26	26
neue Gebühr	18,76	27,86	29,26	64,32	85,57	46,90	59,70	41,79	31,84
Deckungsbeitrag in %	14	14	11	48	43	35	30	21	16
Einkommen bis 75.000									
alte Gebühr	20,00	30,00	30,00	68,80	90,80	53,20	61,70	52,30	52,30
Deckungsbeitrag in %	15	15	11	51	46	40	31	26	26
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0
neue Gebühr	20,10	29,85	31,92	71,02	93,53	53,60	67,66	47,76	35,82
Deckungsbeitrag in %	15	15	12	53	47	40	34	24	18
Einkommen über 75.000									
alte Gebühr	20	30	30	68,80	90,80	53,20	61,70	52	52
Deckungsbeitrag in %	15	15	11	51	46	40	31	26	26
neue Gebühr	21,44	31,84	34,58	77,72	101,49	60,30	75,62	53,73	39,80
Deckungsbeitrag in %	16	16	13	58	51	45	38	27	20

Fazit:

Als Fazit lässt sich feststellen: nach der bisherigen Satzung können bei den Jahreseinnahmen nach der bisherigen Satzung etwa 344.500 € vereinnahmt werden. Unter den Bedingungen der neuen Satzung ist von einem Betrag von 360.600 € auszugehen. Es sind noch weitere Mehreinnahmen möglich aus dem bisherigen Bereich des Klassenunterrichts, die hier nicht berücksichtigt wurden. Sie können in einem Bereich um 15.000 € liegen.

Zu betrachten sind noch folgende Angebote der Musikschule:

Angebote für Erwachsene

Der Unterricht für die Erwachsenen beträgt in der alten Satzung 15% mehr als für die Schülerinnen und Schüler. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung beizubehalten.

Ensembleunterricht

Um das Musizieren im Ensemble zu fördern und einen Anreiz zu bieten, die Musikschule wegen der Möglichkeiten des Ensemblespiels für die Kinder und Jugendlichen zu wählen, sollten die bisherigen Ge-

bührensätze beibehalten werden. Jedoch sollte ab dem Schuljahr 2019/2020 auch hier die jährliche Erhöhung um 1,5% beginnen.

Gebührenermäßigungstatbestände

Es wird vorgeschlagen die Satzung in allen Punkten der Gebührenermäßigung beizubehalten. Sie ist zeitgemäß und angemessen.